

## **Mitteilung des Senats vom 28. Juni 2022**

### **Gesetz zur Änderung des § 46 Bremischen Landesstraßengesetzes zur Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für Tunnelsicherheit im Land Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 46 Bremischen Landesstraßengesetz zur Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für Tunnelsicherheit im Land Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung im Juli 2022.

#### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

##### Artikel 1

§ 46a des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341—2182a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 46a Landesstraßenbaubehörden“.
2. Der Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Das Amt für Straßen und Verkehr als Obere Landesstraßenbaubehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) für die in der gemeindlichen Baulast nach § 11 Absatz 1 stehenden Straßentunnel. Die Straßenbaubehörden der Gemeinden nehmen die ihnen von der Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben in Erfüllung der Straßenbaulast wahr.“

##### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes**

##### Artikel 1

Zu 1. Mit der Bestimmung als Verwaltungsbehörde nach den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) kommt für das Amt für Straßen und Verkehr als Obere Landesbehörde neben den Aufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz eine weitere Zuständigkeit hinzu, sodass die bisherige Überschrift „Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz“ geändert werden muss.

Zu 2. Folgeänderung aufgrund Ziffer 3.

Zu 3. Mit der Ergänzung des § 46a um einen Absatz 2 wird das Amt für Straßen und Verkehr zuständige Verwaltungsbehörde gemäß den Richtlinien für

die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) für alle kommunalen Straßentunnel in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Straßenbaulast bei den Gemeinden verbleibt und von den jeweils zuständigen Straßenbaubehörden wahrgenommen wird.

#### Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.